

VII. Transport, Gefahrübergang und Abnahme

- 1) Das Boot oder Schiff, an dem Arbeiten vorzunehmen sind, hat der Kunde auf seine Kosten zur Werft zu bringen und dort wieder abzuholen.
- 2) Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt ein auf Kundenwunsch durchgeführter An- oder Abtransport des Fahrzeugs einschließlich der etwaigen Verpackung und/oder Verladung auf dessen Rechnung. Die Werft braucht einen Abtransport nicht vor vollständiger Zahlung des vereinbarten Preises mit allen Nebenkosten sowie aller Transport-, Verpackungs- und Verladekosten zu veranlassen.
- 3) Für rechtzeitige Ankunft des Transportgutes haftet die Werft nicht.
- 4) Bei Käufen geht die Gefahr auf den Käufer über, wenn ihm oder seinem schriftlich bevollmächtigten Vertreter die Kaufsache übergeben wurde (grundsätzlich auf der Werft). Bei Versendungen geht die Gefahr mit Übergabe der Sache an die Versandperson auf den Käufer über. Verzögert der Kunde die Übernahme oder Versendung, geht die Gefahr auf ihn über, sobald die Sache übergabe- bzw. versandbereit ist und die Werft dem Käufer dies schriftlich mitgeteilt hat.
- 5) Bei Reparaturen und Umbauten geht die Gefahr mit der Abnahme auf den Besteller über. Er ist zur Abnahme verpflichtet, wenn die Werft ihm die Fertigstellung mitgeteilt hat. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller das Werk trotz angemessener Fristsetzung nicht abnimmt.

VIII. Rechte bei Mängeln

- 1) Ist der Liefergegenstand bzw. das Werk mangelhaft, so kann ein Kunde, der nicht Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, zunächst nur Nachbesserung verlangen. Lehnt die Werft die Nachbesserung ab, kommt sie ihr nicht innerhalb angemessener Frist nach oder scheitert selbst der zweite Nachbesserungsversuch hinsichtlich ein, und desselben Mangels, so kann der Kunde nach seiner Wahl den Kaufpreis oder Werklohn mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Die letztgenannten Rechte stehen ihm jedoch mit Ausnahme der Minderung bei unerheblichen Mängeln nicht zu. Schadensersatz kann nur unter den Voraussetzungen von Abschnitt IX. verlangt werden.
- 2) Bei der Nachbesserung kann die Werft den Mangel selbst beheben oder durch einen Dritten beheben lassen. Die Nachbesserung erfolgt nach Wahl der Werft in ihrem Betrieb oder an einem vom Kunden nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Art des Mangels bestimmten anderen Ort.
- 3) Mängelansprüche des Kunden erlöschen, soweit sie Teile betreffen, an denen der Kunde oder ein Dritter ohne Zustimmung der Werft Eingriffe vorgenommen hat. Sie erlöschen auch, wenn der Kunde die mangelhaften Teile nicht in dem Zustand, in dem sie sich bei Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch die Werft bereithält. Sie erlöschen ebenfalls, wenn der Mangel ein Teil aus der Herstellung eines vom Kunden bestimmten Lieferanten betrifft und der Kunde den Ersatz durch ein gleichwertiges Teil von einem anderen Hersteller ablehnt.
- 4) Die Werft haftet nicht bei Schäden mit folgenden Ursachen: Zweckwidrige oder unsachgemäße Benutzung, falsche Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, falsche Behandlung, insbesondere übermäßige Beanspruchung, Verwendung von Betriebsmitteln oder Austauschwerkstoffen entgegen der Betriebsanleitung, chemische, elektro-chemische und/oder elektrische Einflüsse, die nicht von der Werft verschuldet sind.
- 5) Mängelansprüche sind ausgeschlossen, soweit die Werft einer Kundenanweisung über Konstruktion, Material, Arbeitsweise oder Begrenzung eines technisch notwendigen Arbeitsumfangs gefolgt ist und den Kunden unverzüglich nach Erhalt dieser Anweisung schriftlich auf den Ausschluss der Ansprüche hingewiesen hat.

- 6) Ausgeschlossen ist die Gewährleistung für vom Kunden beschaffte Werkstoffe oder Gegenstände
- 7) Die gesetzliche Verjährungsfrist der Mängelansprüche bei Kauf- und Werkverträgen von zwei Jahren ab Lieferung bzw. Abnahme (§§ 634 a, 438 BGB) wird auf ein Jahr verkürzt. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des BGB, gilt diese Verkürzung nur für den Kauf gebrauchter Sachen. Vermittelt die Werft den Kauf von Sachen zwischen Dritten, so übernimmt sie keinerlei Mängelhaftung.

IX. Haftung und Schadensersatz

- 1) Schadensersatzansprüche des Kunden aus Vertrag, unerlaubter Handlung und allen anderen Anspruchsgrundlagen sind gegen die Werft sowie deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt insbesondere für Schäden, die beim Docken, Auf- oder Abklippen des Bootes/Schiffes, bei dessen Transport auf dem Werftgelände, beim Verladen, Schleppen, Verholen oder auf Probefahrt, durch Diebstahl, Einbruch, Vandalismus, Feuer, Sturm, Überschwemmungen u. ä. entstehen oder verursacht werden. Bei Schäden an Leib, Leben oder Gesundheit haftet die Werft auch bei leichter Fahrlässigkeit.
- 2) Haftet die Werft für leichte Fahrlässigkeit, beschränkt sich der Ersatzanspruch auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden.
- 3) Die Werft haftet für Folgeschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, oder wenn eine ausdrückliche Zusicherung von Eigenschaften den Kunden gegen bestimmte Folgeschäden schützen sollte.
- 4) Das Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ProdHaftG) bleibt unberührt.

X. Versicherung

Die Versicherung von Boot, Zubehör oder anderem Kundeneigentum auf der Werft, bei An- und Abtransport und Probefahrten gegen Diebstahl, Feuer etc. ist allein Sache des Kunden.

XI. Eigen- und Fremdarbeiten

Der Kunde ist nur mit Zustimmung der Werft berechtigt, selbst an seinem Boot zu arbeiten. Fremden Handwerkern ist der Zutritt der Werft nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet. Für Schäden, die der Kunde, seine Beauftragten oder Besucher am Eigentum der Werft oder Dritter verursachen, haftet der Kunde und verzichtet auf Regressansprüche gegenüber der Werft.

XII. Pauschaler Schadensersatz

Bei einer vom Kunden zu vertretenden Nichterfüllung des Vertrages kann die Werft ohne Einzelnachweis 15 % der Auftragssumme als pauschale Entschädigung verlangen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass nur ein geringer oder gar kein Schaden eingetreten ist.

XIII. Unwirksamkeitsklausel

Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, gelten die übrigen Bestimmungen dennoch. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt die gesetzliche Regelung.

XIV. Erfüllungsort

Ist der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechtes, ist Erfüllungsort für alle Ansprüche beider Parteien aus diesem Vertrag der Betriebssitz der Werft.